

# 1711: „Strandjen“ wird verboten

**URKUNDE** Ostfriesischer Landesfürst untersagt altes Naturrecht

Erste Anordnung für Insulaner und Küstenbewohner liegt als Urkunde vor.

VON GERHARD CANZLER

Das seit alters her übliche, mehr oder weniger als Naturrecht gebilligte „Strandjen“, das unkontrollierte Bergen von Strandgut durch Insulaner und Küstenbewohner, ist im Jahre 1711 erstmals durch ein Verbot des Landesfürsten Georg Albrecht für die Inseln Juist, Norderney, Baltrum, Langeoog untersagt worden.

Die als Urkunde vorliegende Ordnung für diese Inseln vom 29. Januar 1711 enthält detaillierte Angaben über das sofort in Kraft getretene Verbot, unerlaubt Strandgut zu bergen, darüber hinaus gleichlautende Vorschriften über die Befugnisse des Inselvogts sowie über das Jagdverbot auf den genannten Inseln.

Jeder Inselbewohner hatte die Anordnungen des Vogtes und des Pastors, der in der Regel auch die Kinder auf

der Insel unterrichtete, „gebühlich zu respektieren und Gehör zu gebe“. In mehreren Fällen übte der Inselpastor über lange Zeit auch das Amt des Vogtes aus. Er war, wie aus anderen Quellen bekannt, in dieser Doppelfunktion als Geistlicher und Behördenvertreter oft genug in einer Zwangslage, weil er nicht nur die Regeln sittlichen Verhaltens von der Kanzel predigte, sondern auch deren Einhaltung im täglichen Leben zu überwachen hatte.

Die landesbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich der durch zahllose Berichte und Untersuchungen belegten Übergriffe bei Strandungen jeglicher Art waren sehr streng. So durfte sich künftig nach der bekannt gewordenen Strandung eines Schiffes oder nach Anlandung von Schiffsladungen niemand ohne Begleitung in Strandnähe aufhalten, „damit die Strände frey und unberaubt blieben“. Angetriebene Güter sollten bei Androhung von empfindlichen Strafen sofort amtlich „verzeichnet und in gute Verwahrung“ genom-

men werden. Hielt sich ein Insulaner nicht an diese Vorschriften, musste er damit rechnen, durch den Wachtmeister des Vogtes auf der Insel „gefänglich“, das heißt in Haft genommen, und im Wiederholungsfall in das Hochgräfliche Gefängnis in Aurich eingeliefert zu werden. Dem Gesetzesbrecher stand demnach eine aufwendige Überwachung bevor, die offenbar den Insulanern – bis dato räumlich isoliert vom Festland – nach wie vor fremd blieb, wie eine Reihe von Strandungsprotokollen aus späterer Zeit belegen.

Alle Inselbewohner und ausdrücklich auch Fremde, die sich für kurze oder längere Zeit auf einer der genannten Inseln aufhalten würden, seien gehalten, im Falle einer Strandung unverzüglich den Inselvogt über den Sachverhalt in Kenntnis zu setzen. Dieser wurde seinerseits durch die gleiche Anordnung verpflichtet, ohne Verzug die Bergung des gestrandeten Schiffes in die Wege zu leiten und auf die ordnungsgemäße Verwahrung von angeschwemmten

Ladungen zu sorgen. Allen an der Bergung von Gütern oder bei der Rettung von Schiffbrüchigen Beteiligten stünde ein angemessener Bergungslohn zu, der von den Verunglückten oder den Schiffseigentümern aufzubringen sei.

Auch für andere Bereiche sah diese Verordnung strenge Maßstäbe vor. Unter anderem durften sich Einheimische wie Fremde „nicht unterstehen, mit geladenen Rohren“, das heißt mit Flinten, auf der Insel auf die Jagd zu gehen. Bei einer Strafandrohung von zehn Gulden wurden die Inselbewohner angewahnt, dieses Verbot einzuhalten.

Eigenartig mutet folgende Vorschrift an: „Damit die Caninen (gemeint waren offenbar die Kaninchen) nicht gänzlich außgetilget (= getötet) werden“, solle sich ein jeder des Jagens oder Fangens der Kaninchen enthalten.“ Aus heutiger Sicht erscheint dieser Passus widersinnig, weil das Vorhandensein der Wildkaninchen, die vermutlich irgendwann dort ausgesetzt wurden, bisher immer als schädlich angesehen wurde.

Schließlich galt das Verbot, Vieh auf den Dünen zu halten, weil man offenbar befürchtete, dass der Bewuchs auf den Dünen abgefressen und damit die Gefahr der Dünenwanderung vergrößert wurde. Diese Bestimmung lässt in gewisser Weise den Schluss zu, dass man schon zu der Zeit die Dünen – zumindest an der Seeseite – durch Bewuchs von Strandhafer zu befestigen suchte, eine wichtige Voraussetzung, um das Wandern der Dünen in west-östliche Richtung nach Möglichkeit zu verhindern.

Im abschließenden Teil der umfangreichen Verordnung wird der Inselvogt angewiesen,



Die Inseldünen werden mit Strandhafer befestigt – vermutlich schon seit dem frühen 18. Jahrhundert. FOTO: SAMMLUNG CANZLER

jeden Monat dem Amtsgericht in Norden, der zuständigen landesherrlichen Behörde, Bericht über mögliche „Schlag- und Gewalttaten“ auf der jeweiligen Insel mitzuteilen.

Am Schluss des vom Landesherrn Georg Albrecht unterzeichneten Dokuments heißt es im Stil der damaligen Zeit, dass die Bewohner der vier Inseln – die Frage bleibt, warum Borkum nicht genannt ist – „zur Vermeidung Ihre Hochgräflichen Ungnade“ gehalten seien, diese Vorschriften zu beachten und wortwörtlich einzuhalten.

Quelle: Nieders. Staatsarchiv Aurich, Rep. 1. Nr. 1218.